Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6106**

14. Wahlperiode 15. 05. 2001

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/5640, 14/6063 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 wurden die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung überführt. Sowohl in diesem Gesetz wie auch im Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 11. November 1996 wurden die Renten aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR begrenzt. Die Begrenzungen sind konzentriert auf einen engen Kernbereich der Spitzenfunktionäre in Staat, Parteien, Wirtschaft und Gesellschaft in der ehemaligen DDR sowie die ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit. Mit den Begrenzungen sollte den Interessen der vom SED-Staat Verfolgten oder sonst Benachteiligten Rechnung getragen werden. Personen, die für Zustände in der ehemaligen DDR verantwortlich oder mitverantwortlich waren, sollten für die Zeit dieser Tätigkeit in ihrer Rente nicht besser gestellt werden als Personen, die in der ehemaligen DDR keine Karriere machen konnten oder wollten.
2. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sollen nun die Begrenzungen der Renten aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR teilweise wieder aufgehoben werden. Dies geschieht in Umsetzung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundessozialgerichts. Mit Wirkung für die Zukunft können die in dem Gesetz genannten Personengruppen eine neu berechnete Rente ohne Begrenzungen erhalten. Für die Vergangenheit kann es für die Betroffenen zu Rentennachzahlungen kommen. In den Fällen, die bereits bestandskräftig sind, können Nachzahlungen rückwirkend bis zum 1. Mai 1999 erfolgen. Bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden sind Nachzahlungen rückwirkend bis zum 1. Januar 1992 möglich. In Einzelfällen kann es zu Nachzahlungen von über 40 000 DM kommen.

3. Die Aufhebung der Begrenzung der Renten darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig eine angemessene Entschädigung für die SED-Opfer erfolgt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat im letzten Jahr den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung des SED-Unrechts in den Deutschen Bundestag eingebracht. Durch die in dem Gesetzentwurf der Union vorgesehene Ehrenpension wird die Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR deutlich verbessert. Die Ehrenpension ist zugleich Ausdruck der Anerkennung für widerständiges Verhalten gegenüber der SED-Diktatur.

4. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass diejenigen Personen, die in der ehemaligen DDR gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtstaatlichkeit verstoßen haben, von der Aufhebung der Rentenbegrenzung ausgeschlossen bleiben. Wie in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen sowie im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ist auch im Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die Schaffung eines Ausschlusstatbestandes geboten. Es ist rechtspolitisch nicht zu verantworten, aus öffentlichen Mitteln stammende Leistungen solchen Personen zukommen zu lassen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtstaatlichkeit in der ehemaligen DDR verstoßen haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sicherzustellen, dass

1. im Rahmen des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR deutlich verbessert wird,

2. dass diejenigen Personen, die in der ehemaligen DDR gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtstaatlichkeit verstoßen haben, von der Aufhebung der Rentenbegrenzung durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 15. Mai 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333